

21.05.02**Empfehlungen
der Ausschüsse****K - AS - FJ - Wi**zu **Punkt 23 b** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Verordnung über die Vertretung von Interessen der Auszubildenden in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (IVVO)

A.bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3

1. Der federführende Ausschuss für Kulturfragen,
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuss für Frauen und Jugend
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der Wirtschaftsausschuss
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nicht** zuzustimmen.

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

...

Begründung:

1. Komplexität und Umfang der Verordnung stehen in keinerlei Verhältnis zu den damit verfolgten Zielen und den tatsächlichen Befugnissen der Interessenvertretung. So sieht die Verordnung beispielsweise in 18 Paragraphen (§§ 9 – 26) – mithin auf knapp der Hälfte ihrer Paragraphen – ein unnötig kompliziertes und bürokratisches Wahlverfahren zur Bildung der Interessenvertretung für Auszubildende in außerbetrieblichen Berufsbildungseinrichtungen vor. Das Wahlverfahren wird für viele Auszubildende nicht verständlich und abschreckend sein. Ferner ist die Einführung einer Vermittlungsstelle (§ 7) überflüssig. Sie führt zu unnötigen Verzögerungen und Aufwand.
2. Die Verordnung berücksichtigt in keiner Weise die verschiedenen Gründe für die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Berufsbildungseinrichtung und die damit einhergehenden stark unterschiedlichen Verweilzeiten der jeweiligen Auszubildenden. Zeitlich begrenzte Ausbildungsmaßnahmen in diesen Einrichtungen sollten aus praktischen Erwägungen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.
3. Die Regelung gem. § 2, dass eine Interessenvertretung bereits bei Einrichtungen mit in der Regel mindestens fünf außerbetrieblichen Auszubildenden zu wählen ist, setzt die Mindestgrenze bei Weitem zu niedrig an. Die Institutionalisierung einer Interessenvertretung ist erst ab einer weit höheren Anzahl außerbetrieblicher Auszubildender sachgerecht.

C.

entfällt bei 3. Der **Wirtschaftsausschuss**

Annahme
von Ziffer 1

empfiehlt dem Bundesrat ferner, nachfolgende Entschliebung zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei einer Überarbeitung der Verordnung die nachfolgenden Änderungen zu berücksichtigen:

Insbesondere das vorgeschlagene aufwändige Wahlverfahren entspricht nicht der Bedeutung und den Mitwirkungsmöglichkeiten der Interessenvertretung. Diese ist letztlich auf ein Informations- und Anregungsrecht gegenüber der Berufsbildungseinrichtung beschränkt.

Die durch das aufwändige Wahlverfahren geweckten Erwartungen über die Bedeutung der Interessenvertretung werden so enttäuscht. Als Folge sind Irritationen über die Einflussmöglichkeiten des Einzelnen im demokratischen System und somit Politikverdrossenheit nicht auszuschließen.

Zudem entstehen erhebliche Kosten für die Interessenvertretung, die von den

Berufsbildungseinrichtungen und damit letztlich von den Fördernden zu tragen sind. Da die Förderung durch die Länder nicht erhöht werden kann, müssten die Mehrkosten zu Einsparungen bei der Qualität der Ausbildung oder zur Reduzierung der angebotenen Ausbildungsplätze führen, was wiederum eine Kürzung der Mittelzuweisung zur Folge hätte. Die Interessenvertretung ist deshalb nicht finanzierbar.

Bei der Aufgabenzuweisung an die Interessenvertretung sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass bei Meinungsverschiedenheiten von Arbeitnehmern der Berufsbildungseinrichtung und außerbetrieblichen Auszubildenden die Interessen der Arbeitnehmer, die durch den Betriebs- bzw. Personalrat vertreten werden, Vorrang haben müssen. Die Auszubildenden sind nur befristet in der Berufsbildungseinrichtung; zudem nehmen die Arbeitnehmer auch die Funktion als Ausbilder wahr.

Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretung in Fragen der Gestaltung von Ausbildungsplätzen, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung sind insbesondere vor dem Hintergrund, dass es oft auch um betriebsnahe Ausbildung geht, zu weitreichend. Die wenigen Betriebe, die sich jetzt noch beteiligen, werden verprellt und sich zurückziehen. Auch die Beteiligung bei der Einführung und Anwendung von Fragebögen, vor allem für die notwendigen Evaluierungen der staatlich finanzierten Programme von Bedeutung, ist nicht sachgerecht.

Die Vermittlungsstelle erscheint entbehrlich, da ihre Besetzung mit erheblichem Aufwand verbunden ist, ihr Votum die Berufsbildungseinrichtung aber nicht bindet.

Der Freistellungsanspruch für Fortbildung steht in keinem Verhältnis zu den durch die Interessenvertretung letztlich durchsetzbaren Rechten.

Bei der Überarbeitung sollten daher folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

- Das Wahlverfahren sollte vereinfacht werden.
- Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretung sollten überarbeitet werden.
- Entscheidungen der Interessenvertretung sollten durch den Betriebs- bzw. Personalrat überstimmt werden können.
- Eine Vermittlungsstelle ist entbehrlich.
- Der Anspruch auf Freistellung zu Fortbildungszwecken entfällt.

- Das zur Verfügung stellen einer Person des Vertrauens der Berufsbildungseinrichtung für die Interessenvertretung sollte mit einer „kann“-Regelung erfolgen.

Eine Interessenvertretung der Auszubildenden in solchen Ausbildungsstätten ist sicherlich gerechtfertigt und dient der gesellschaftspolitisch erwünschten Heranbildung demokratischer Verhaltensweisen der jungen Menschen.

Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung im Sinne von § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes ahmen jedoch lediglich einen Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb nach. Dies ist bei der Schaffung einer Interessenvertretung zu berücksichtigen.

Die vorliegende Verordnung setzt jedoch in viel zu hohem Maße die Vorschriften des erst kürzlich novellierten Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) um, ohne auf die prinzipiellen Unterschiede der Verhältnisse zwischen diesen Ausbildungsstätten und Betrieben zu berücksichtigen.

Bei der Überarbeitung sollte auch die vorgesehenen Regelungen bezüglich Mitgliederstärke und Geschlechteraufteilung der Interessenvertretung einbezogen werden.

Abgesehen davon, dass nach der gleichfalls dem Bundesrat zugeleiteten Novellierung des Berufsbildungsgesetzes der Schwellenwert, ab dem eine Interessenvertretung gebildet wird, mit fünf Auszubildenden viel zu niedrig ist, ist es überdimensioniert, dass die Interessenvertretung nach § 3 Abs. 1 der Verordnung aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Dagegen besteht bei der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach dem BetrVG – wie auch bei der Wahl des Betriebsrats nach dem BetrVG – in der Spanne zwischen fünf und 20 Wahlberechtigten die Jugend- und Auszubildendenvertretung bzw. der Betriebsrat aus einer Person. Die Übertragung dieser Regelung auf die Interessenvertretung wäre bereits angemessener, wünschenswert allerdings wäre aufgrund des besonderen Charakters dieser Einrichtungen eine weitere Heraufsetzung dieses Schwellenwerts. Auch die übrigen Schwellenwerte von Wahlberechtigten, ab deren Erreichen die Zahl der Mitglieder der Interessenvertretung jeweils weiter ansteigt, sind zu niedrig angesetzt.

Schließlich bestimmt § 3 Abs. 3 der Verordnung, dass in Analogie zum BetrVG das Geschlecht, das unter den außerbetrieblich Auszubildenden in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis in der Inte-

ressenvertretung vertreten sein muss. Diese Regelung kann zu nicht gewollten Ergebnissen führen und das offensichtliche und begrüßenswerte Ziel des Verordnungsgebers, einer stärkeren Vertretung von weiblichen Jugendlichen in der Interessenvertretung zu führen, ins Gegenteil verkehren, nämlich dann, wenn in einer Ausbildungseinrichtung die weiblichen Jugendlichen in der Mehrzahl sind. Vor allem aber ist diese Regelung viel zu bürokratisch und bei der praktischen Umsetzung problembehaftet. Sinnvoller wäre eine Sollvorschrift bezüglich des Geschlechterverhältnisses bei der Kandidatenaufstellung oder eine Regelung analog der Regelung von § 3 Abs. 2, wonach die Interessenvertretung sich möglichst aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Ausbildungsberufe der in der Berufsbildungseinrichtung tätigen außerbetrieblich Auszubildenden zusammensetzen soll.